

Reglement über die Reklameeinrichtungen der Gemeinde Aesch
 Synopse vom 26.03.2024 inkl. Ergänzungen aus der öffentlichen Mitwirkung

Rot hinterlegt: Überarbeitung Reklamereglement

Blau hinterlegt: Anpassungen aufgrund Mitwirkung

	Text aktuell	Anpassungen	Bemerkung
A. Allgemeine Bestimmungen			
§ 1 Zweck	Dieses Reglement dient dem Schutz des Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes, der Natur- und Baudenkmäler, der Wohnqualität sowie der Verkehrssicherheit.	Dieses Reglement dient dem Schutz des Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes, der Natur- und Baudenkmäler, der Wohnqualität sowie der Verkehrssicherheit.	Text belassen Bindestrich bei Natur- wird gestrichen, da die Natur geschützt werden soll und keine Naturdenkmäler.
§2 Geltungsbereich	1 Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das gesamte Gemeindegebiet und für Reklamen jeder Art. Bezüglich der Bestimmungen über Signale wird auf die Verordnung über Betriebswegweiser, andere besondere Wegweiser und Hinweissignale vom 29. Oktober 1996 verwiesen. 2 Reklamen im Sinne dieses Reglements sind alle öffentlich wahrnehmbaren Kommunikationseinrichtungen und -massnahmen, die direkt oder indirekt der Werbung dienen. 3 Massgebend ist der inhaltliche Bezug der Reklame zum Gelände, zu den Gebäuden oder zum Betriebsareal, unabhängig von Eigentums- und Besitzverhältnissen. 4 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundes, des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes und seiner Vollziehungsvorschriften sowie	1 Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das gesamte Gemeindegebiet und für Reklamen jeder Art. Bezüglich der Bestimmungen über Signale wird auf die Verordnung über Betriebswegweiser, andere besondere Wegweiser und Hinweissignale vom 29. Oktober 1996 verwiesen. 2 Reklamen im Sinne dieses Reglements sind alle öffentlich wahrnehmbaren Kommunikationseinrichtungen und -massnahmen, die direkt oder indirekt der Werbung dienen. 3 Massgebend ist der inhaltliche Bezug der Reklame zum Gelände, zu den Gebäuden oder zum Betriebsareal, unabhängig von Eigentums- und Besitzverhältnissen. 4 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundes, des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes und seiner Vollziehungsvorschriften sowie	Text belassen

Reglement über die Reklameeinrichtungen der Gemeinde Aesch
 Synopse vom 26.03.2024 inkl. Ergänzungen aus der öffentlichen Mitwirkung

	das Gesetz über Natur- und Landschafts- schutz.	das Gesetz über Natur- und Landschafts- schutz.	
§ 3 Bewilligungspflicht	1 Das Aufstellen, Anbringen, Ändern, Ersetzen und Versetzen von Reklamen ist bewilligungs-pflichtig. 2 Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat. 3 Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit der Bauabteilung übertragen.	1 Das Aufstellen, Anbringen, Ändern, Ersetzen und Versetzen von Reklamen ist bewilligungspflichtig. 2Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat. 3 Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit an die Verwaltung übertragen.	Abs.1 Text belassen Abs. 2 Text belassen Abs. 3 Textliche Anpassung Bauabteilung durch Verwaltung, da die Zuständigkeit innerhalb der Verwaltung wechseln kann.
§ 4 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht		Der Gemeinderat kann in der Verordnung zu diesem Reglement definierte Ausgestaltungen von Reklameeinrichtungen von der generellen Bewilligungspflicht ausnehmen.	Detaillierte Bestimmungen dazu befinden sich in der Verordnung § 2
§ 4 § 5 Grundsätze	1 Reklamen müssen hinsichtlich ihrer Platzierung, Grösse, Farbe, Ausführung, Wirkung und Häufigkeit in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen. 2 Reklamen dürfen für die Umgebung ihres Standortes keine unzumutbaren Immissionen verursachen und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. 3 Reklamen, die retro-reflektieren, fluoreszieren oder lumineszieren, blenden, blinken oder durch wechselnde Lichteffekte wirken, sind verboten.	1 Reklamen müssen hinsichtlich ihrer Platzierung, Grösse, Farbe, Ausführung, Wirkung und Häufigkeit in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen. 2 Reklamen dürfen für die Umgebung ihres Standortes keine unzumutbaren Immissionen verursachen und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. 3 Reklamen, die retro-reflektieren, fluoreszieren oder lumineszieren, blenden, blinken oder durch wechselnde Lichteffekte wirken, sind verboten.	Abs 1 Text belassen Abs. 2 Text belassen Abs. 3 Text belassen

Reglement über die Reklameeinrichtungen der Gemeinde Aesch
 Synopse vom 26.03.2024 inkl. Ergänzungen aus der öffentlichen Mitwirkung

	4 Werbende Aufschriften auf Fahrbahnen und Trottoirs sind unzulässig.	4 Werbende Aufschriften auf Fahrbahnen und Trottoirs sind unzulässig.	Abs. 4 Text belassen
B. Begriffe und Zulässigkeit			
§ 5 § 6 Firmenschriften / Eigenreklamen	1 Firmenanschriften bestehen aus Firmennamen, Branchenhinweisen und Signeten. 2 Eigenreklamen werben für Firmen sowie Produkte und Dienstleistungen, die mit dem Standort der Reklame im örtlichen Zusammenhang stehen. 3 Firmenschriften und Eigenreklamen sind unbeleuchtet bis zu einer Gesamtgrösse von max. 0.25 m2 ohne Bewilligung erlaubt, wenn die zulässige Anzahl gemäss Abs. 4 nicht überschritten wird. 4 Jeder Betrieb kann pro Fassade anbringen: a. eine Firmenanschrift und eine Eigenreklame, oder b. zwei Firmenanschriften c. zwei Eigenreklamen 5 Die Bewilligungsbehörde kann zusätzliche Firmenanschriften und Eigenreklamen bewilligen, wenn das Gebäude eine ausserordentliche Grösse oder mehrere Kundeneingänge aufweist.	1 Firmenanschriften bestehen aus Firmennamen, Branchenhinweisen und Signeten. 2 Eigenreklamen werben für Firmen sowie Produkte und Dienstleistungen, die mit dem Standort der Reklame im örtlichen Zusammenhang stehen. 3 Firmenschriften und Eigenreklamen sind unbeleuchtet bis zu einer Gesamtgrösse von max. 0.25 m2 ohne Bewilligung erlaubt, wenn die zulässige Anzahl gemäss Abs. 4 nicht überschritten wird. 4 Jeder Betrieb kann pro Fassade anbringen: a. eine Firmenanschrift und eine Eigenreklame, oder b. zwei Firmenanschriften c. zwei Eigenreklamen 4 Die Bewilligungsbehörde kann zusätzliche Firmenanschriften und Eigenreklamen bewilligen, wenn das Gebäude eine ausserordentliche Grösse oder mehrere Kundeneingänge aufweist.	Abs. 1 Text belassen Abs. 2 Text belassen Abs. 3 Text belassen Abs 4. Wird gelöscht und es wird auf die jeweiligen Bestimmungen in der Zonenzugehörigkeit verwiesen. Abs 4. Nummerierung wird angepasst, Text belassen

Reglement über die Reklameeinrichtungen der Gemeinde Aesch
 Synopse vom 26.03.2024 inkl. Ergänzungen aus der öffentlichen Mitwirkung

§ 6 § 7 Fremdreklamen	1 Fremdreklamen werben für Waren und Dienstleistungen, die am Reklameort weder hergestellt, gelagert, vertrieben oder angeboten werden. Fremdreklamen sind ausserhalb des Siedlungsgebietes unzulässig. 2 Fremdreklamen sind nur an vom Gemeinderat bewilligten Plakatanschlagstellen zulässig.	1 Fremdreklamen werben für Waren und Dienstleistungen, die am Reklameort weder hergestellt, gelagert, vertrieben oder angeboten werden. Fremdreklamen sind ausserhalb des Siedlungsgebietes nur in der OeWA-Zone und Spezialzonen zulässig, ansonsten unzulässig. 2 Fremdreklamen sind nur an vom Gemeinderat bewilligten Reklameeinrichtungen zulässig.	Abs 1 Text klarer formulieren Abs 2. Anpassung des Begriffes Plakatanschlagstelle durch Reklameeinrichtung
§ 7 Plakatanschlagstellen § 8 Reklameeinrichtungen	Plakatanschlagstellen sind Reklameeinrichtungen auf öffentlichem oder privatem Grund, die der wechselweisen Anbringung von Plakaten dienen.	1 Reklameeinrichtungen dienen der analogen oder digitalen Darstellung von Werbung. 2. Infotafeln dienen der analogen oder digitalen Übermittlung von Informationen ohne Werbung. 3 Plakatflächen werden nur in den gängigen Formatvorlagen bewilligt. 4 Konstruktion und Ausfertigung des Trägermaterials haben den Belangen und den gestalterischen Aspekten der baulichen Einheit und Eigenart Rechnung zu tragen. 5 Der Gemeinderat erlässt in der Verordnung technische Spezifikationen für den Betrieb von digitalen Werbeträgern und digitalen Infotafeln.	Klarere Formulierung Integration von § 4 Art und Umfang der Plakatierung aus der Reklameverordnung Integration von § 5 Trägermaterial Plakatwände aus der Reklameverordnung. Formatvorlagen werden im Anhang der Verordnung geregelt.
§ 8 § 9 Temporäre Reklamen	1 Diese bestehen aus Ankündigungen von Veranstaltungen, sportlichen,	1 Temporäre Reklamen bestehen aus Ankündigungen von Veranstaltungen,	Abs 1 leicht anpassen

Reglement über die Reklameeinrichtungen der Gemeinde Aesch
 Synopse vom 26.03.2024 inkl. Ergänzungen aus der öffentlichen Mitwirkung

	kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen, Wahlen und Abstimmungen. Temporäre Reklamen auf Privat- und Gemeindeareal werden vom Gemeinderat aufgrund eines Konzeptes in der Verordnung festgelegt. 2 An Bäumen, öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen sind temporäre Reklamen generell verboten. 3 Bei Tram- und Bushaltestellen sind temporäre Reklamen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.	sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen, Wahlen und Abstimmungen. Temporäre Reklamen auf Privat- und Gemeindeareal werden vom Gemeinderat aufgrund eines Konzeptes in der Verordnung geregelt. 2 An Bäumen, öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen sowie Kandelabern sind temporäre Reklamen generell verboten. 3 Bei Tram- und Bushaltestellen sind temporäre Reklamen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.	Hinweis zu Konzept in der Verordnung => geregelt in § 1, bzw. im Anhang 1, 3 und 4 Abs 2 klarere Definition Abs 3. Text belassen
§ 9 § 10 Beschaffenheit der Reklameeinrichtung	1 Folgende Beschaffenheiten der Reklameeinrichtungen sind vorbehältlich ihrer Zonenzugehörigkeit erlaubt: a. Schriften / Signete in Einzelbuchstaben an Fassaden 1. unbeleuchtet 2. angeleuchtet 3. hinterleuchtet 4. ausgeleuchtet b. Reklameschilder an der Fassade 1. unbeleuchtet 2. angeleuchtet 3. hinterleuchtet 4. ausgeleuchtet c. Flaggen und Wimpel 1. unbeleuchtet 2. angeleuchtet	1 Folgende Beschaffenheiten der Reklameeinrichtungen sind vorbehältlich ihrer Zonenzugehörigkeit erlaubt: a. Schriften / Signete in Einzelbuchstaben an Fassaden 1. unbeleuchtet 2. angeleuchtet 3. hinterleuchtet 4. ausgeleuchtet b. Reklameschilder an der Fassade 1. unbeleuchtet 2. angeleuchtet 3. hinterleuchtet 4. ausgeleuchtet c. festinstallierte Fahnen 1. Unbeleuchtet 2. angeleuchtet d freistehende Reklameeinrichtungen, die auf dem Boden stehen, wie Schilder,	Abs 1 Text belassen a. Text belassen b. Text belassen c. Klarere Definition von Flaggen und Wimpel d. erweiterte Auflistung von freistehende Reklameeinrichtungen

Reglement über die Reklameeinrichtungen der Gemeinde Aesch
 Synopse vom 26.03.2024 inkl. Ergänzungen aus der öffentlichen Mitwirkung

	d. Freistehende Reklameeinrichtungen, die auf dem Boden stehen, wie Schilder und Kuben 1. unbeleuchtet 2. angeleuchtet 3. hinterleuchtet 4. ausgeleuchtet e. Dachreklamen 2 Den Dachrand überragende Reklamen können nur bewilligt werden, wenn sie nicht zweckmässig an der Fassade selbst angebracht werden können. Das Ausmass wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festgelegt. 3 Andere Arten von permanenten Reklameeinrichtungen (Ballon, Zeppelin, etc.) sind nur ausnahmsweise und unter Beachtung der Grundsätze von § 4 gestattet.	Kuben, Stelen, digitale Werbeträger, Infotafeln oder Fahnen 1. unbeleuchtet 2. angeleuchtet 3. hinterleuchtet 4. ausgeleuchtet e. Dachreklamen f. Digitale Werbeträger oder digitale Infotafeln 1. an der Fassade 2. im Schaufenster 3. freistehend 2 Den Dachrand überragende Reklamen können nur bewilligt werden, wenn sie nicht zweckmässig an der Fassade selbst angebracht werden können. Das Ausmass wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festgelegt. 3 Andere Arten von permanenten Reklameeinrichtungen (Ballon, Zeppelin, etc.) sind nur ausnahmsweise und unter Beachtung der Grundsätze von § 5 gestattet. 4 Permanente Werbeeinrichtungen im Luftraum sind verboten.	e. Text belassen Hinweis: digitale Werbeträger sind auf dem Dach nicht zulässig. f. Ergänzung der neuen digitalen Werbeträger oder Infotafeln Abs. 2 Text belassen Anpassung neuer Nummerierung Ballone und Zeppeline, etc. sind nur bei gezielten Anlässen erlaubt (siehe auch §18 Abs 5c)
§ 10 § 11 Ausnahmen	1 In begründeten Fällen kann der Gemeinderat in Bezug auf die Grösse, die Anzahl, die Lage und die Befristung der Reklameeinrichtungen Ausnahmen bewilligen, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen und keine öffentlichen oder	1 In begründeten Fällen kann der Gemeinderat in Bezug auf die Grösse, die Anzahl, die Lage und die Befristung der Reklameeinrichtungen Ausnahmen bewilligen, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen und keine öffentlichen oder	Abs. 1 Text belassen

Reglement über die Reklameeinrichtungen der Gemeinde Aesch
 Synopse vom 26.03.2024 inkl. Ergänzungen aus der öffentlichen Mitwirkung

	wesentlichen privaten Interessen dadurch beeinträchtigt werden. 2 Ausnahmen vom Verbot von Fremdreklamen ausserhalb des Siedlungsgebietes sind unzulässig.	wesentlichen privaten Interessen dadurch beeinträchtigt werden. 2 Fremdreklamen sind ausserhalb des Siedlungsgebietes nur in der OeWA-Zone und Spezialzonen zulässig.	Abs. 2 Text anpassen Hinweis: Siehe auch § 7 Fremdreklamen
§ 11 § 12 Verfahren	1 Das Gesuch für bewilligungspflichtige Reklameeinrichtung ist beim Gemeinderat einzureichen (kann vom Gemeinderat direkt delegiert werden gemäss § 3 Abs. 3). 2 Dem Gesuch ist eine massstäbliche Skizze mit den erforderlichen Angaben über Art und Material der Ausführung, Grösse, Farbe, Text, Anbringungsart und gegebenenfalls über die Dauer der Reklame im Doppel beizulegen. 3 Sofern die Gesuchstellenden nicht Eigentümerin bzw. Eigentümer der Liegenschaft bzw. des Standortes sind, haben sie als Voraussetzung für die Erteilung der Reklamebewilligung deren resp. dessen Zustimmung beizubringen.	1 Das Gesuch für bewilligungspflichtige Reklameeinrichtung ist bei der Gemeinde einzureichen. 2 Dem Gesuch ist eine massstäbliche Skizze mit den erforderlichen Angaben über Art und Material der Ausführung, Grösse, Farbe, Text, Anbringungsart und gegebenenfalls über die Dauer der Reklame im Doppel beizulegen. 3 Sofern die Gesuchstellenden nicht Eigentümerin bzw. Eigentümer der Liegenschaft bzw. des Standortes sind, haben sie als Voraussetzung für die Erteilung der Reklamebewilligung deren resp. dessen Zustimmung beizubringen.	Abs. 1 Text anpassen Abs. 2 wird in der Verordnung unter § 2 Bewilligung geregelt. Abs 3 löschen
§ 12 § 13 Gebühr	Für die Erteilung einer Bewilligung wird eine Gebühr, gemäss der vom Gemeinderat erlassenen Gebührenordnung, in Abhängigkeit von Grösse und Art der Reklameeinrichtung von Fr. 50.-- bis Fr. 1'000.-- erhoben.	Für die Erteilung einer Bewilligung wird eine Gebühr, gemäss der vom Gemeinderat erlassenen Gebührenordnung, in Abhängigkeit von Grösse und Art der Reklameeinrichtung von CHF 50.-- bis CHF 1'000.-- erhoben.	Text anpassen Hinweis: Gebührenordnung wird mit digitalen Werbeträgern ergänzt. Betrag: 200.- CHF/m2
§ 13 § 14 Gültigkeitsdauer	1 Die Bewilligung ist vorbehältlich Abs. 2 und Abs. 3 unbefristet gültig.	1 Die Bewilligung ist vorbehältlich Abs. 2 und Abs. 3 unbefristet gültig.	Abs. 1 Text belassen

Reglement über die Reklameeinrichtungen der Gemeinde Aesch
 Synopse vom 26.03.2024 inkl. Ergänzungen aus der öffentlichen Mitwirkung

	2 Sie fällt dahin, wenn die Reklame gegenstandslos geworden ist, oder wenn sie ohne Einwilligung des Gemeinderates geändert, versetzt oder ersetzt wird. 3 Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse oder bei nicht gehörigem Unterhalt der Reklame kann die Bewilligung widerrufen werden.	2 Sie fällt dahin, wenn die Reklame gegenstandslos geworden ist, oder wenn sie ohne Einwilligung des Gemeinderates geändert, versetzt oder ersetzt wird. 3 Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse oder bei nicht gehörigem Unterhalt der Reklame kann die Bewilligung widerrufen werden.	Abs. 2 Text anpassen Abs 3. Text belassen
§ 15 Beleuchtung von Reklameeinrichtungen		1 Für die Beleuchtung von Reklameschildern oder digitalen Werbeträgern gilt eine Nachtabschaltung der Beleuchtung von 01.00 bis 05.00 Uhr. 2 Aussenbeleuchtungen müssen gegen oben abgeschirmt, nach unten ausgeleuchtet und zeitlich begrenzt sein.	Beleuchtung neu im Reglement integriert. Jegliche beleuchtete Reklameeinrichtung muss von 01.00-05.00 ausgeschaltet sein. Ergänzungen aus der öffentlichen Mitwirkung, bzw. Integration aus der Verordnung § 7
C. Besondere Bestimmungen			
§ 14 § 16 Kernzone	1 Leuchtreklamen/Signete sind in Bezug auf die Fassade zu proportionieren, dürfen jedoch die Fläche von 1.5 m2 nicht überschreiten. Nach Möglichkeit ist nur die Kontur der Schrift auszuleuchten. Pro Betrieb darf nur eine Reklameeinrichtung angebracht bzw. errichtet werden. Die maximale Tiefe beträgt 0.2 m. 2 Die Höhe der Einzelbuchstaben bzw. Schriftzüge darf 0.5 m nicht überschreiten. Höhere Schriftzüge sind nicht zulässig. Die Länge eines beleuchteten Schriftzuges darf 3 m nicht überschreiten.	1 Pro Betrieb darf nur eine Reklameeinrichtung an der Fassade und eine am Schaufenster angebracht bzw. errichtet werden. Die maximale Tiefe beträgt 0.2 m. 2 Pro Fassade dürfen Reklameeinrichtungen folgende Masse nicht überschreiten: a. Schriften -beleuchtet: nach Möglichkeit ist nur die Schrift auszuleuchten. Höhe bis 0.5m / Länge bis 3.00m / Fläche bis 1.5m2 -unbeleuchtet: Höhe bis 0.5m / Fläche bis 4.00m2 b. Schilder/Signete/digitale Werbeträger/Infotafeln (beleuchtet/unbeleuchtet)	Komplett neue Strukturierung für mehr Übersichtlichkeit Ehemaliger Wortlaut wird beibehalten. Einheitliche Fläche von Schildern, Signeten, digitalen Werbeträgern und Infotafeln von bis zu 1.5m2 unabhängig

Reglement über die Reklameeinrichtungen der Gemeinde Aesch
 Synopse vom 26.03.2024 inkl. Ergänzungen aus der öffentlichen Mitwirkung

	3 Unbeleuchtete Reklametafeln sind in Bezug auf die Fassade zu proportionieren, sie dürfen jedoch die Fläche von 4 m² nicht überschreiten. 4 Schriften dürfen an der Fassade aufgemalt und angeleuchtet werden. Die Höhe der Schriftzüge darf 0.5 m nicht überschreiten. 5 Die Beschriftung von Schaufenstern ist gestattet. Die Beschriftungen sind in einer nicht störenden Art zu halten. Temporäre Beschriftungen und Reklamen in Schaufenstern sind nicht bewilligungspflichtig. Sie sind jedoch in Bezug auf das Schaufenster zu proportionieren. 6 Bestehende Leuchtreklamen dürfen ersetzt werden, sind jedoch bewilligungspflichtig. 7 Flaggen sind nur temporär für Gewerbebetriebe und Gaststätten zugelassen. Pro Gebäude sind drei Flaggen möglich. 8 Kunsthistorische oder kunstgewerblich wertvolle Aushängeschilder und Reklamen können gestattet werden. 9 In unmittelbarer Umgebung geschützter und schützenswerter Bauten und Ortsteile ist den Belangen der	-sind auf die Fassade zu proportionieren -Fläche bis 1.5m² c. festinstallierte Fahnen sind bewilligungspflichtig und müssen den gestalterischen Aspekten und der baulichen Einheit und Eigenart Rechnung tragen 3 Freistehende Reklameeinrichtungen dürfen folgende Masse nicht überschreiten: a. Schilder/Stelen/digitale Webeträger/Infotafeln: Fläche bis 1.5m² b. mobile Fahnen sind nur temporär für Gewerbebetriebe und Gaststätten während den Öffnungszeiten zugelassen. Pro Gebäude sind 3 mobile Fahnen möglich. 4 Die Beschriftung von Schaufenstern ist gestattet. a. Die Beschriftungen sind in einer nicht störenden Art zu halten. b. Beschriftungen und Reklamen in Schaufenstern sind in Bezug auf das Schaufenster zu proportionieren. c. Digitale Werbeträger im Schaufenster sind erlaubt und in Bezug auf das Schaufenster zu proportionieren. Dabei darf keine Fremdwerbung gezeigt werden. 5 Reklamen im Dachbereich sind nicht gestattet.	ob diese freistehend oder an der Fassade sind (entspricht Plakatformat F4) In der Kernzone sind festinstallierte Fahnen, ob an der Fassade oder freistehend immer bewilligungspflichtig. Abs. 4 Leichte Anpassung des Textes. Allgemein störende Art von Schaufensterbeschriftung ist verboten. Präzisierung aus der öffentlichen Mitwirkung
--	---	--	--

Reglement über die Reklameeinrichtungen der Gemeinde Aesch
 Synopse vom 26.03.2024 inkl. Ergänzungen aus der öffentlichen Mitwirkung

	baulichen Einheit und Eigenart Rechnung zu tragen.	6 Kunsthistorische oder kunstgewerblich wertvolle Aushängeschilder und Reklamen können gestattet werden. 7 In unmittelbarer Umgebung geschützter und schützenswerter Bauten und Ortsteile ist den Belangen der baulichen Einheit und Eigenart Rechnung zu tragen. 8 Bestehende Leuchtreklamen dürfen ersetzt werden, sind jedoch bewilligungspflichtig. 9 Digitale Werbeträger dürfen nur Eigenwerbung anzeigen. 10 Die Leuchtdichte von beleuchteten Reklamen in der Kernzone beträgt maximal 100cd/m².	Hinweis: weitere Bestimmungen / Auflagen betreffend digitale Werbeträger werden in der Verordnung § 3 technische Spezifikationen von digitalen Werbeträgern geregelt. Gemäss «Empfehlung zur Vermeidung von Lichtemissionen» S. 140 vom BAFU 2021. Bei Reklamebewilligungen wird zukünftig auf die maximale Leuchtdichte verwiesen.
§ 15 § 17 Wohnzone, Wohn- und Geschäftszone	1 Bei der Anbringung von Reklameeinrichtungen ist in angrenzenden Gebieten mit Wohnnutzung auf die Anwohner, insbesondere was die Beleuchtung betrifft, besonders Rücksicht zu nehmen. Reklameeinrichtungen dürfen in diesem Fall nur strassenseitig angebracht werden. Sie können angeleuchtet, hinterleuchtet oder ausgeleuchtet werden. 2 Pro Fassade dürfen Reklameeinrichtungen folgende Masse nicht überschreiten:	1 Bei der Anbringung von Reklameeinrichtungen ist in angrenzenden Gebieten mit Wohnnutzung auf die Anwohner, insbesondere was die Beleuchtung betrifft, besonders Rücksicht zu nehmen. Reklameeinrichtungen dürfen in diesem Fall nur strassenseitig angebracht werden. Sie können angeleuchtet, hinterleuchtet oder ausgeleuchtet werden. 2 Pro Fassade dürfen Reklameeinrichtungen folgende Masse nicht überschreiten:	Komplett neue Strukturierung für mehr Übersichtlichkeit Die Fläche von unbeleuchteten Schildern orientiert sich an der Grösse von

Reglement über die Reklameeinrichtungen der Gemeinde Aesch
 Synopse vom 26.03.2024 inkl. Ergänzungen aus der öffentlichen Mitwirkung

	a. Schriften Höhe bis 0.5 m / Länge bis 3.0 m b. Schilder / Signete Fläche bis 1.50 m² 3 Freistehende Reklameeinrichtungen, nur angeleuchtet: a. Schilder Fläche bis 1.00 m² b. Kuben Volumen bis 1.00 m³ und 2.00 m Höhe 4 Mehr als drei Flaggen pro Betrieb sind bewilligungspflichtig. 5 Reklamen im Dachbereich sind nicht gestattet. 6 Während den Laden-/Geschäftsöffnungszeiten ist die Reklamebeleuchtung gestattet. Ausserhalb der Öffnungszeiten darf die Beleuchtung nur ab der Abenddämmerung bis 01.00 Uhr und morgens frühestens ab 05.00 Uhr bis zur Morgendämmerung eingeschaltet sein. Die Schaltung hat automatisch mit einem Dämmerungsschalter mit Zeitschaltuhr zu erfolgen.	a. Schriften: -beleuchtet: Höhe bis 0.5m / Länge bis 3.00m -unbeleuchtet: Fläche bis 4.00 m² b. Schilder / Signete / digitale Werbeträger / Infotafeln: Fläche bis 2.00m² c. festinstallierte Fahnen sind bewilligungspflichtig und müssen den gestalterischen Aspekten und der baulichen Einheit Rechnung tragen. 3 Freistehende Reklameeinrichtungen dürfen folgende Masse nicht überschreiten a. Schilder: Fläche bis 2.00m² b. Kuben: Volumen bis 1.00m³ / Höhe bis 2.00m c. Stelen / digitale Werbeträger/Infotafeln: Fläche bis 2.00m² d. mobile Fahnen sind nur temporär währen den Öffnungszeiten von Betrieben zugelassen. Pro Gebäude sind 3 mobile Fahnen möglich. e. festinstallierte Fahnen dürfen die Fassadenhöhe nicht übersteigen. Mehr als drei Fahnen pro Betrieb sind bewilligungspflichtig. 4 Reklamen im Dachbereich sind nicht gestattet. 5 Die Leuchtdichte von beleuchteten Reklamen in der Wohnzone sowie Wohn- und Geschäftszone beträgt maximal 100 cd/m².	unbeleuchteten Schildern in der Kernzone. Einheitliche Fläche von Schildern / Signeten / digitale Werbeträger und Infotafeln unabhängig ob diese an der Fassade oder freistehend sind (entspricht Plakatformat F200) Auch in der Wohnzone werden festinstallierte Fahnen an der Fassade neu im Reglement aufgenommen. Präzisierung von mobilen und festinstallierten Fahnen. Gemäss «Empfehlung zur Vermeidung von Lichtemissionen» S. 140 vom BAFU 2021. Bei Reklamebewilligungen wird zukünftig auf die maximale Leuchtdichte verwiesen.
--	--	---	---

Reglement über die Reklameeinrichtungen der Gemeinde Aesch
 Synopse vom 26.03.2024 inkl. Ergänzungen aus der öffentlichen Mitwirkung

			Abs. 6: Beleuchtung wird allgemein unter §15 Beleuchtung von Reklameeinrichtungen geregelt.
§ 16 §18 Gewerbezone	1 Bei Reklameeinrichtungen, die gegen angrenzende Wohnzonen ausgerichtet sind, gilt § 15. 2 Pro Fassade dürfen Reklameeinrichtungen folgende Masse nicht überschreiten: a. Schriften/Signete Höhe bis 2.00 m b. Schilder Fläche bis 20.00 m² c. Grossformatplanen Fläche bis 20 m² (analog Schilder), wenn über 20.00 m², dann max. 15% Fassadenfläche bzw. 40 m² d. Pylonen/Stelen Breite 1.20 m und Höhe 3.5 m (max. 4.2 m²) e. Kuben 1.5 m³ und max. Höhe 2.0 m 3 Freistehende Reklameeinrichtungen: a. Schilder Fläche bis 1.00 m², max. 2.00 m Höhe 4 Flaggen dürfen die Fassadenhöhe nicht übersteigen. Mehr als drei Flaggen pro Betrieb sind bewilligungspflichtig.	1 Bei Reklameeinrichtungen, die gegen angrenzende Wohnzonen ausgerichtet sind, gilt § 17 Abs. 1. 2 Pro Fassade dürfen Reklameeinrichtungen folgende Masse nicht überschreiten: a. Schriften / Signete: Höhe bis 2.00m / Fläche bis 20.00m² b. Schilder: Fläche bis 20.00m² c. Grossformatpanelen: Fläche bis 20.00m² d. Digitale Werbeträger/Infotafeln: Fläche bis 3.5m² e. festinstallierte Fahnen sind bewilligungspflichtig und müssen den gestalterischen Aspekten und der baulichen Einheit Rechnung tragen. 3 Freistehende Reklameeinrichtungen dürfen folgende Masse nicht überschreiten: a. Schilder: Fläche bis 3.5m² / Höhe bis 2.00m b. Pylonen / Stelen: Breite bis zu 1.20m / Höhe bis zu 3.5m / Fläche bis 3.5m² c. Kuben: Volumen bis 1.5m³ / Höhe bis 2.00m d. Digitale Werbeträger/Infotafeln: Fläche bis 3.5m² e. mobile Fahnen sind nur temporär während den Öffnungszeiten von	Komplett neue Strukturierung für mehr Übersichtlichkeit Einheitliche Fläche von Schriften, Signete, Schildern und Grossformatpanelen von 20.00m² Grossformatpanelen nur bis max. einer Fläche von 20.00m² erlaubt. Festinstallierte Fahnen an der Fassade werden neu in der Gewerbezone aufgenommen. Einheitliche Fläche von Schildern, Pylonen, Stelen, digitalen Werbeträgern und Infotafeln von bis zu 3.5m² (entspricht Plakatformat F12) Hinweis Grösse: die Grösse von 3.5 m² entspricht der definierten Grösse des Kt. AG und dem Plakatformat F12 (268.5 x 128cm = 3.44.m²) Präzisierung von mobilen und festinstallierten Fahnen.

Reglement über die Reklameeinrichtungen der Gemeinde Aesch
 Synopse vom 26.03.2024 inkl. Ergänzungen aus der öffentlichen Mitwirkung

	5 Reklamen im Dachbereich können bewilligt werden, wenn sie nicht zweckmässig an der Fassade angebracht werden können.	Betrieben zugelassen. Pro Gebäude sind 3 mobile Fahnen möglich. f. festinstallierte Fahnen dürfen die Fassadenhöhe nicht übersteigen. Mehr als drei Fahnen pro Betrieb sind bewilligungspflichtig. 4 Reklamen im Dachbereich können bewilligt werden, wenn sie nicht zweckmässig an der Fassade angebracht werden können. Folgende Masse dürfen nicht überschritten werden: a. Höhe bis 1.50m / Fläche bis 20 m² b. Die Reklamen dürfen den seitlichen Fassadenrand nicht überragen. 5 Werbe-/Fesselballone sind unbeleuchtet und dürfen folgende Massen nicht überschreiten: a. Durchmesser bis 2.00m / Inhalt bis 3.00m³ / Höhe bis 60m über Grund b. Das max. Gewicht beträgt 30kg c. Pro Betrieb kann nur einmal jährlich und für max. 1 Monat 5 Tage (1 Anlass) eine Bewilligung erteilt werden. 6 Die Leuchtdichte von beleuchteten Reklamen in der Gewerbezone beträgt maximal 300 cd/m².	Präzisierung aus der öffentlichen Mitwirkung Gemäss «Empfehlung zur Vermeidung von Lichtemissionen» S. 140 vom BAFU 2021. Bei Reklamebewilligungen wird zukünftig auf die maximale Leuchtdichte verwiesen.
§ 17a §19 OeWA-Zone		1 In der OeW-Zone sind folgende Fremd- und Eigenreklamen zulässig: a. Bandenwerbung Sportanlagen b. Digitale Werbeträger/Infotafeln bis 1.5 m² und max. 2m Höhe	

Reglement über die Reklameeinrichtungen der Gemeinde Aesch
 Synopse vom 26.03.2024 inkl. Ergänzungen aus der öffentlichen Mitwirkung

		Pro Standort oder Betrieb sind weitere Werbeflächen bis zu 3.5m² und bis zu 1.50m Höhe erlaubt 2 Die Leuchtdichte von beleuchteten Reklamen in der OeWA-Zone beträgt maximal 100 cd/m².	Gemäss «Empfehlung zur Vermeidung von Lichtemissionen» S. 140 vom BAFU 2021. Bei Reklamebewilligungen wird zukünftig auf die maximale Leuchtdichte verwiesen.
§ 16a § 20 Quartierplan	Reklamen richten sich nach der Nutzung innerhalb des Quartierplans	1 Reklamen richten sich grundsätzlich nach der Nutzung innerhalb des Quartierplans. Dabei gelten die Regelungen von § 17. 2 Gestalterische Aspekte haben den Belangen der baulichen Einheit und Eigenart Rechnung zu tragen.	Text ergänzen betreffend gestalterische Aspekte innerhalb eines Quartierplanes. Präzisierung aus der öffentlichen Mitwirkung.
§ 17 § 21 Ausserhalb des Siedlungsgebietes	1 Ausserorts sind Fremdreklamen unzulässig 2 Ausserorts sind Eigenreklamen für Gemüsebau-, Gärtnerei- und Landwirtschaftsbetriebe gestattet, wenn sich nicht selbstleuchtend oder angeleuchtet sind. Pro Fassade ist nur eine Eigenreklame zulässig. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Zonenplanes Landschaft. 3 Ausserorts müssen freistehende Reklamen mindestens 3.00 m vom Fahrbahnrand entfernt sein.	1 Ausserorts sind Fremdreklamen nur in der OeWA-Zone und Spezialzonen zulässig. 2 Ausserorts sind Eigenreklamen für Gemüsebau-, Gärtnerei- und Landwirtschaftsbetriebe gestattet, wenn sich nicht selbstleuchtend oder angeleuchtet sind. Pro Fassade ist nur eine Eigenreklame zulässig. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Zonenplanes Landschaft. 3 Ausserorts müssen freistehende Reklamen mindestens 3.00 m vom Fahrbahnrand entfernt sein.	Abs 1. Text leicht anpassen gemäss § 7 Fremdreklamen Abs. 2 Text belassen Abs. 3 Text belassen
§ 18 § 22 Vielzahl von Betrieben	1 Befinden sich in einem Gebäude mehrere Firmen, so werden die Reklameflächen aller Betriebe zur Ermittlung der Gesamtreklamefläche pro Fassade zusammengezählt. Die Grösse,	1 Befinden sich in einem Gebäude mehrere Firmen, so werden die Reklameflächen aller Betriebe zur Ermittlung der Gesamtreklamefläche pro Fassade zusammengezählt. Die Grösse,	Abs 1 Text belassen

Reglement über die Reklameeinrichtungen der Gemeinde Aesch
 Synopse vom 26.03.2024 inkl. Ergänzungen aus der öffentlichen Mitwirkung

	Form und Anordnung der Reklameeinrichtungen sind möglichst aufeinander abzustimmen. 2 Die Reklameschilderfläche pro Fassade beträgt alsdann: a. für die Wohn- und Wohn-/Geschäftszone max. 4.00 m2 b. für die Gewerbezone max. 20.00 m2 3 Für freistehende Reklameeinrichtungen gelten die Bestimmungen von § 16.	Form und Anordnung der Reklameeinrichtungen sind möglichst aufeinander abzustimmen. 2 Die Reklameschilderfläche pro Fassade beträgt alsdann: a. für die Wohn- und Wohn-/Geschäftszone max. 4.00 m2 b. für die Gewerbezone max. 20.00 m2 c. für die Kernzone max. 4.00m2 3 Für freistehende Reklameeinrichtungen gelten die Bestimmungen entsprechenden der Zonenzugehörigkeit.	Abs 2 Text betreffend Kernzone ergänzen Abs 3. Text anpassen betreffend die Bestimmungen gemäss Zonenzugehörigkeit
§_19 §23 Gastgewerbe	1 Gaststätten können an jeder Strassenfassade eine beleuchtete Geschäftsbezeichnung aufweisen. 2 Ausserdem ist in Kombination dazu eine Leuchtreklame mit Werbung für ein angebotenes Produkt gestattet. Die Grösse richtet sich nach § 15, ausgenommen in der Kernzone, wo § 14 massgebend ist. 3 Hinweise auf Mitgliedschaft von Vereinigungen oder Geschäftsempfehlungen touristischer Organisationen dürfen nur an einer einzigen Fassade angebracht werden. 4 Leuchtreklamen/Signete sind in Bezug auf die Fassade zu proportionieren, dürfen jedoch die Fläche von 1.5 m2 nicht überschreiten. Nach Möglichkeit ist nur die Kontur der Schrift auszuleuchten.	1 Gaststätten können an jeder Strassenfassade eine beleuchtete Geschäftsbezeichnung aufweisen. 2 Ausserdem ist in Kombination dazu eine Leuchtreklame mit Werbung für ein angebotenes Produkt gestattet. Die Grösse richtet sich nach der Zonenzugehörigkeit. 3 Hinweise auf Mitgliedschaft von Vereinigungen oder Geschäftsempfehlungen touristischer Organisationen dürfen nur an einer einzigen Fassade angebracht werden. 4 Leuchtreklamen/Signete sind in Bezug auf die Fassade zu proportionieren, dürfen jedoch die Fläche von 1.5 m2 nicht überschreiten. Nach Möglichkeit ist nur die Kontur der Schrift auszuleuchten.	Abs 1 Text belassen Abs 2 Text anpassen Hinweis: Bestimmungen für digitale Werbeträger richten sich nach der Zonenzugehörigkeit in diesem Reglement. Abs 3. Text löschen Abs. 4 Text löschen

Reglement über die Reklameeinrichtungen der Gemeinde Aesch
 Synopse vom 26.03.2024 inkl. Ergänzungen aus der öffentlichen Mitwirkung

	Pro Betrieb darf nur eine Reklameeinrichtung angebracht, bzw. errichtet werden. Die maximale Tiefe beträgt 200 mm.	Pro Betrieb darf nur eine Reklameeinrichtung angebracht, bzw. errichtet werden. Die maximale Tiefe beträgt 200 mm. 3 Beleuchtete Reklamen von Gaststätten sind nach Betriebsschluss zu löschen.	Präzisierung aus öffentlicher Mitwirkung
§ 20 §24 Tankstellen	1 Für Strassenreklamen bei Tankstellen gilt insbesondere die Schweizer Norm SN 640 882 „Anzeige der Treibstoffmarke, zusätzliche Anzeigen, Kennzeichnung und Beleuchtung“. 2 Bei der Anbringung von Reklameeinrichtungen ist in angrenzenden Gebieten mit Wohnnutzung auf die Anwohner, insbesondere was die Beleuchtung betrifft, besonders Rücksicht zu nehmen. Reklameeinrichtungen dürfen in diesem Fall nur strassenseitig angebracht werden. Sie dürfen unbeleuchtet, angeleuchtet, hinterleuchtet oder ausgeleuchtet sein. 3 Ausserhalb der Öffnungszeiten darf die Beleuchtung nur ab der Abenddämmerung bis 01.00 Uhr und morgens frühestens ab 05.00 Uhr bis zur Morgendämmerung eingeschaltet sein. Die Schaltung hat automatisch mit einem Dämmerungsschalter mit Zeitschaltuhr zu erfolgen.	1 Für Strassenreklamen bei Tankstellen gilt insbesondere die Schweizer Norm SN 640 882 „Anzeige der Treibstoffmarke, zusätzliche Anzeigen, Kennzeichnung und Beleuchtung“. 2 Bei der Anbringung von Reklameeinrichtungen ist in angrenzenden Gebieten mit Wohnnutzung auf die Anwohner, insbesondere was die Beleuchtung betrifft, besonders Rücksicht zu nehmen. Reklameeinrichtungen dürfen in diesem Fall nur strassenseitig angebracht werden. Sie dürfen unbeleuchtet, angeleuchtet, hinterleuchtet oder ausgeleuchtet sein. 3 Ausserhalb der Öffnungszeiten darf die Beleuchtung nur ab der Abenddämmerung bis 01.00 Uhr und morgens frühestens ab 05.00 Uhr bis zur Morgendämmerung eingeschaltet sein. Die Schaltung hat automatisch mit einem Dämmerungsschalter mit Zeitschaltuhr zu erfolgen.	Abs. 1 Text belassen Interner Hinweis: Die SN 640 882 ist weiterhin gültig. Vergleich mit umliegenden Gemeinden: => diese verweisen in ihrem Reglement nur auf die SN 640 882. Weitere Bestimmungen werden nicht erwähnt. Abs 2. Text löschen Abs. 3 Text löschen
§ 21 §25 Bautafeln	1 Bei Neu- und Umbauten ist die Aufstellung freistehender Tafeln mit der	1 Bei Neu- und Umbauten ist die Aufstellung freistehender Tafeln mit der	Abs 1 Text leicht anpassen – bessere Formulierung

Reglement über die Reklameeinrichtungen der Gemeinde Aesch
 Synopse vom 26.03.2024 inkl. Ergänzungen aus der öffentlichen Mitwirkung

	Umschreibung des Projektes und der am Bau beteiligten Firmen möglichst parallel zur Strasse gestattet. Tafeln, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, müssen entfernt werden. 2 Die Fläche darf 30.00 m² nicht überschreiten. Die Tafeln dürfen nicht beleuchtet werden. 3 Einzelne temporäre Firmenanschriften sind nicht bewilligungspflichtig.	Umschreibung des Projektes und der am Bau beteiligten Firmen möglichst parallel zur Strasse gestattet. Die Tafeln dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. 2 Die Fläche darf 30.00 m² nicht überschreiten. Die Tafeln dürfen nicht beleuchtet werden. 3 Einzelne temporäre Firmenanschriften sind nicht bewilligungspflichtig. 4 Fremdreklamen sind nicht erlaubt.	Die Aufstellung der Bautafeln ist nicht mehr auf freistehende beschränkt. Bautafeln können auch am Netz/Zaun befestigt werden. Abs 2 maximale Fläche wird gestrichen, da die Praxis zeigt, dass jeweils mehrere/grössere Bautafeln gestellt werden. Hinweis: digitale Werbeträger sind hiermit nicht erlaubt, da diese beleuchtet sind. Abs 3. Text belassen Abs 4. Neu aufgenommen. Fremdreklamen, welche keinen Bezug zur Baustelle haben, sind nicht erlaubt.
§ 22 §26 Unterhaltspflicht	Reklamen und Reklameeinrichtungen sind ordnungsgemäss zu unterhalten. Zwecklose oder beschädigte Anlagen sind auf Kosten der Eigentümerschaft der Reklameeinrichtungen oder der Liegenschaft zu entfernen oder zu ersetzen.	Reklamen und Reklameeinrichtungen sind ordnungsgemäss zu unterhalten. Zwecklose oder beschädigte Anlagen sind auf Kosten der Eigentümerschaft der Reklameeinrichtungen oder der Liegenschaft zu entfernen oder zu ersetzen.	Text belassen
§ 23 §27 behördliche Entfernung	Werden unzulässige Einrichtungen trotz Aufforderung der Bewilligungsbehörde nicht innert der gesetzten Frist entfernt, lässt sie der Gemeinderat auf Kosten der Verpflichteten bzw. des Verpflichteten beseitigen.	Werden unzulässige Einrichtungen trotz Aufforderung der Bewilligungsbehörde nicht innert der gesetzten Frist entfernt, lässt sie der Gemeinderat auf Kosten der Verpflichteten bzw. des Verpflichteten beseitigen.	Text belassen
§ 28 Zuständigkeit		Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.	Neuer Paragraph betreffend Zuständigkeit für den Erlass der Verordnung
§ 24 § 29 Strafbestimmungen	1 Bei Übertretungen der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler	1 Bei Übertretungen der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler	Abs 1 Text leicht anpassen

Reglement über die Reklameeinrichtungen der Gemeinde Aesch
 Synopse vom 26.03.2024 inkl. Ergänzungen aus der öffentlichen Mitwirkung

	Bestimmungen können Bussen bis zu Fr. 1'000.-- verhängt werden. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundes und des Kantons.	Bestimmungen können Bussen bis zu CHF 5'000.-- verhängt werden. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundes und des Kantons.	
	2 Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.	2 Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements	Abs 2 Text belassen
§ 25 § 30 Rechtsmittel	1 Wird die Zuständigkeit zur Bewilligungserteilung der Bauabteilung übertragen (§ 3 Abs. 3), kann gegen deren Verfügung innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. 2 Verfügungen des Gemeinderates, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, können innert 10 Tagen beim Regierungsrat durch Beschwerde angefochten werden. 3 Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann die oder der Betroffene innert 10 Tagen beim Strafrichterpräsidium die Appellation erklären. Dieses entscheidet endgültig.	1 Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. 2 Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. 3 Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann die oder der Betroffene innert 10 Tagen beim Strafrichterpräsidium die Appellation erklären. Dieses entscheidet endgültig.	Abs 1 Text anpassen Abs 2 Text anpassen Abs 3 Text löschen
D Schlussbestimmungen			
§ 26 Aufhebung bestehendes Recht	Alle Bestimmungen, die mit diesem Reglement in Widerspruch stehen, werden aufgehoben.	Alle Bestimmungen, die mit diesem Reglement in Widerspruch stehen, werden aufgehoben	Text löschen
§ 27 § 31 Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.	Dieses Reglement wird durch den Regierungsrat in Kraft gesetzt.	Text anpassen

Reglement über die Reklameeinrichtungen der Gemeinde Aesch
Synopsis vom 26.03.2024 inkl. Ergänzungen aus der öffentlichen Mitwirkung

Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am genehmigt.

SICHERHEITSDIREKTION

BASEL-LANDSCHAFT

Kathrin Schweizer

Regierungsrätin